

Bebauungsplan Nr. 10 „Leuserütte“ in Rippolingen, 1. Änderung Umweltbericht

1. GRUNDLAGE DES UMWELTBERICHTES

Basierend auf den Stellungnahmen des Umweltbeauftragten vom 27.05.2011 zum Scoping-Papier für zum Umweltbericht und dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sowie der Stellungnahme des Landratsamtes Waldshut vom 01.07.2011 wurde der folgende Umweltbericht erstellt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2010 erfolgt die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Leuserütte“ im Ortsteil Rippolingen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 743, 749 und 152.

Diese bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesenen Grundstücke sollen der Bildung von 8 Wohnbaugrundstücken dienen. Damit soll dem Baulandbedarf des Stadtteiles Rechnung getragen werden, da das ursprüngliche Baugebiet vollumfänglich bebaut ist.

Der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes erfährt lediglich eine geringfügige Erweiterung um das östlich angrenzende Grundstück Flst. Nr. 152. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der neu zu bildenden Baugrundstücke orientieren sich weitgehend an den Vorschriften des bestehenden Bebauungsplanes.

1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die über mehrere Jahre andauernde Prüfung hat ergeben, dass geeignete alternative Planungsmöglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens nicht gegeben sind.

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Folgende grünplanerische Festsetzungen werden zur Übernahme in den Bebauungsplan empfohlen:

1.3.1 Erhaltungsgebote

a) Flächenhaft

- Schutz des amtlichen Biotops Nr. 77 (Nasswiese) auf Flst. Nr. 749
- Erhaltung und Entwicklung des Streuobstwiesenbestandes auf Flst. Nr. 150
- Erhaltung und Schutz der beiden Altholzinseln „Käferhölzle“ auf Flst. Nr. 144 und 149
- Erhaltung und Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens am Ostufer des westlich verlaufenden Bachlaufs auf Flst. Nr. 749

b) Punktuell

- Erhaltung und Schutz des Baumbestandes auf Grundstück Flst. Nr. 749 (2 Kugelahorn, 4 Spitzahorn, 7 Obstbäume, 1 Linde) im Umfeld des Schulgebäudes

1.3.2 Pflanz- und Pflegegebote

a) Flächenhaft

- Zur Einbindung des Bebauungsplanerweiterungsgebietes in die Landschaft sind entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen einheimische, standortgerechte Heckengehölze mit einer Mindestbreite von 2 m anzupflanzen (Anmerkung: Die im ursprünglichen Bebauungsplan „Leuserütte“ festgelegte Gehölzanpflanzung östlich des Feldweges wurde nicht verwirklicht).
- Langfristige, naturnahe Bewirtschaftung der Wiesen auf Flst. Nr. 127 und 127/1 als Kompensationsmaßnahme.

b) Punktuell

- Auf jedem Baugrundstück sind 1 bzw. 2 Obstbäume zu pflanzen.
- Darüber hinaus ist jeweils 1 Laubbaum bei dem südlich gelegenen Feldkreuz sowie der Ruhebänk bei dem geschützten Feldgehölz (Biotop Nr. 79) zu pflanzen.

1.3.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Unbebaute Grundstücksteile sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
- Die Bodenversiegelung ist auf ein unumgängliches Maß zu begrenzen. Garagenzufahrten, Stellplätze und Befestigungen sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen.
- Anfallendes Dachablaufwasser ist in Zisternen zu sammeln und der Überlauf in das nahegelegene Fließgewässer einzuleiten.
- Flachdächer wie Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.
- Zur Optimierung des Energieeinsatzes ist die Niedrigenergiebauweise, der Anschluss an das Nahwärmenetz und die Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik) zu bevorzugen.

1.4 **Öffentliche Erschließung**

Die Grundstücke werden über die Straße „Am Käferhölzle“ und eine zusätzliche Stichstraße erschlossen.

1.5 **Eigentumsverhältnisse**

Die städtischen Grundstücke werden zur baulichen Nutzung an Privatpersonen veräußert.

2. **PLANUNGSVORGABEN**

2.1 **Internationale Vorgaben**

Das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebietskulisse. Allerdings grenzen Lebensräume, die gemäß der FFH-Richtlinie geschützt sind, unmittelbar nördlich und südlich an das Planungsgebiet an. Es handelt sich um den Biotoptyp der artenreichen Flachlandmähwiesen.

2.2 **Vorgaben von Bund und Ländern**

Keine

2.3 **Vorgaben der Regionalplanung**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb regionaler Grünzüge und schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege.

2.4 Vorgaben der Landschaftsplanung

Entgegen der ursprünglichen Planungsabsichten entsprechend dem Flächennutzungsplan 1992 wurde auf eine großflächige Erweiterung des Baugebiets nach Süden verzichtet. Auf der Grundlage des Landschaftsplans 2000 wurde eine kleinflächigere und nach Osten orientierte Gebietserweiterung vorgenommen.

2.5 Sonstige Umweltschutzvorgaben

Nach dem Baugesetzbuch sind nach der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Leuserütte“ wird ein naturschutzrechtlicher Eingriff vorbereitet. Auf der Grundlage des Bestands- und Bewertungsplanes (vgl. Anlage 1), der Relevanzmatrix (vgl. Anlage 2) und der Eingriffsprognose (vgl. Anlage 3) werden geeignete Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

3. PRÜFMETHODEN

3.1 Angewandte Untersuchungsmethoden

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, ermittelt und der gegenwärtigen Situation gegenübergestellt.

Die Ermittlung des Eingriffsumfanges und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf erfolgt gemäß Kapitel 2.5.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

In diesem Zusammenhang sind keine Probleme aufgetreten.

4. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

4.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Rippolingen und schließt sich östlich an die bestehende Grundschule an. Im Süden und Osten grenzt die freie Feldflur mit extensiv bewirtschaftetem Grünland unterschiedlicher Ausprägung an das Erweiterungsgebiet an. Entlang der Westgrenze verläuft ein Fließgewässer II. Ordnung.

Durch die Lage am Ortsrand ergibt sich eine geringe Vorbelastung durch Emissionen (Lärm, Luftverunreinigungen). Die Verkehrsbelastung durch die Wohnbevölkerung ist als gering einzustufen.

Östlich und südlich des Planungsgebietes befinden sich (Obst-) Wiesenbestände, Kleingärten und Waldinseln, die wichtige Funktionen für die Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie die Erholung erfüllen.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch Wirtschaftswiesen kleinräumig variierender Standortvoraussetzungen und Bodenfeuchte aus. Im südlichen und östlichen Bereich sind blüten- und artenreiche Flachlandmähwiesen mit wertgebenden Arten anzutreffen.

Auf den Grundstücken Flst. Nr. 749 und 134 befindet sich das großflächige, nach § 32 Naturschutzgesetz ausgewiesene Biotop Nr. 77 (Nasswiese), das über den Vertragsnaturschutz bewirtschaftet wird. Formalrechtlich nicht geschützt doch von besonderer Wertigkeit für den Artenschutz sind die trocken-mageren Mähwiesen auf den Grundstücken Flst. Nr. 152 und 150 (mit altem Obstbaumbestand) sowie die beiden Altholzbestände (Flst. Nr. 144 und 149) des „Käferhölzles“. Sie stellen Lebensräume mit hoher Funktion dar und erfüllen wichtige Aufgaben der Biotopvernetzung. Dies wird durch Funde seltener Tierarten wie der Weidenmeise, des Ölkäfers oder des Grünwiderchens belegt.

Lebensräume, die entsprechend der FFH-Richtlinie geschützt sind, grenzen unmittelbar nördlich und auch südlich an das Plangebiet an. Hierbei handelt es sich um den Biotoptyp der artenreichen Flachlandmähwiese. Obwohl die geplanten Erweiterungsflächen außerhalb der FFH-Gebietskulisse liegen, konnten mehrere der charakteristischen und wertgebenden Arten festgestellt werden, u. a. Glatthafer, Klappertopf, Wiesenbocksbart, Margerite, Ackerwitwenblume, Wiesenflockenblume, Kuckuckslichtnelke.

4.3 Schutzgut Boden

Nach den Daten der Bodenschätzung sind die Böden im Planungsraum im Bereich des Flst. Nr. 749 mit dem Klassenzeichen IS II b2 46-39 und im Bereich des Flst. Nr. 152 mit dem Klassenzeichen L II b2 48 klassifiziert.

Gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, herausgegeben vom Umweltministerium Baden-Württemberg im Jahr 1995 in der Reihe Luft, Boden, Abfall, Heft 31, ist der betroffene Bodenbestand hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen wie folgt einzustufen:

Klassenzeichen	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe
L II b2 48	3	4	4
IS II b2 46 - 39	2	3	2

Die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ weist danach eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit (Bewertungsklassen 2 und 3) auf.

Die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ weist eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit (Bewertungsklassen 3 und 4) auf.

Die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ weist eine geringe bis hohe Leistungsfähigkeit (Bewertungsklassen 2 und 4) auf.

Insgesamt weist der betroffene Bodenbestand damit eine mittlere Bedeutung (= Schutzwürdigkeit) für den Bodenschutz auf.

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (vgl. Punkt 1.3.3) werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich festgelegt.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Verdachtsflächen für Altablagerungen und Altstandorte.

4.4 Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III b) der Tiefbrunnen Großfeld 1 - 6 in Obersäckingen und spielt eine wichtige Bedeutung für die Retention von Oberflächenwasser. Im westlichen Randbereich verläuft ein Oberflächengewässer. Infolge des tonig-lehmigen Untergrundes sind die Wasserverhältnisse kleinräumig sehr unterschiedlich (staunasse, wechselfeuchte bis trockene Böden).

Maßnahmen zur Rückhaltung und dezentralen Beseitigung des Niederschlagswasser werden bauordnungsrechtlich festgelegt (vgl. 1.3.3).

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Freiflächen, insbesondere die (feuchtigkeitsgeprägten) Mähwiesen spielen eine wichtige Funktion für das Kleinklima (Abkühlung, Kaltluftproduktion).

4.6 Schutzgut Stadt-/Landschaftsbild, Sach-/Kulturgüter

Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die östlich und südlich angrenzenden Mähwiesen, den Obstbaumbestand und die beiden Altholzinseln bestimmt. Um eine landschaftsverträgliche Abrundung zur offenen Feldflur zu ermöglichen, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (vgl. 1.3.2) erforderlich.

Südlich des Planungsgebietes befindet sich ein kleines Feldkreuz.

Zeugnisse ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sind im Umfeld anzutreffen (Biotop Nr. 79 / geschütztes Feldgehölz im Bereich eines Lesesteinhaufens; ehemalige Mittel- und Niederwaldnutzung des Käferhölzles).

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Folge der spezifischen, kleinräumig variierenden abiotischen Standortverhältnisse und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten entwickelte sich eine hoch spezialisierte Flora und Fauna.

5. UMWELTZIELE

Sie definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes und stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar. Aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzen ergeben sich die praktischen Vorgaben.

Mensch

Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Luftverunreinigungen und Lärm.

Pflanzen, Tiere

Schutz, Sicherung und Aufwertung der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und seltene/gefährdete Arten.

Boden

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere bei Böden mit hoher Leistungsfähigkeit.

Wasser

Grundwasserschutz, Erhaltung der Grundwasserneubildung (Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) und Entwicklung der Oberflächengewässer.

Klima

Schutz von Flächen mit bioklimatischen und/oder lufthygienischen Funktionen sowie Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen.

Stadtbild/Kulturgüter

Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart.

6. PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplangebietes ist von folgenden Umweltauswirkungen bzw. Wirkungsfaktoren auszugehen.

Baubedingt

- Bodenabgrabungen
- Bodenverdichtungen
- Baustelleneinrichtung
- Staub- und Lärmentwicklung
- Dämpfe und Abgase

Anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme/Versiegelung
- Entwässer
- Änderung Mikroklima

Nutzungsbedingt

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Erschließungsstraße „Am Käferhölzle“
- Lärm- und Schadstoffeintrag durch Emissionen (Luftverunreinigungen und Stäube, Abwasser und Abfall)

Die Relevanzmatrix (vgl. Anlage 2) stellt die Zusammenhänge zwischen den Wirkfaktoren des Vorhabens und den Schutzgütern dar. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Ermittlung der jeweiligen Umweltauswirkungen die „angemessenerweise“ verlangt werden können, erforderlich. Deshalb werden nicht alle denkbaren, sondern nur die abwägungsrelevanten Auswirkungen im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt. Die Abwägungserheblichkeit berücksichtigt somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wobei die Zumutbarkeit und Erforderlichkeit für die Untersuchungen gegeben sein müssen.

Die Relevanzmatrix zeigt, dass erhebliche Nachteile und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden und Wasser durch das Vorhaben zu erwarten sind. Daraus ergibt sich ein entsprechender Kompensationsbedarf, der im folgenden Kapitel 7 dargestellt wird.

7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Um die Umweltauswirkungen bzw. Wirkungsfaktoren abzumildern und die aufgeführten Umweltqualitätsziele zu erreichen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Reduzierung und zum Ausgleich vorgesehen. Die Maßnahmen haben von Beginn an Eingang in die Planungsänderung gefunden und wurden während des Planungsprozesses weiter konkretisiert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan einfließen:

7.1 Erhaltungsgebote

a) Flächenhaft

- Schutz des amtlichen Biotops Nr. 77 (Nasswiese) auf Flst. Nr. 749 durch festinstallierte Bauschutzzäune (im Rahmen der Baugenehmigung)
- Erhaltung und Entwicklung des Streuobstwiesenbestandes auf Flst. Nr. 150 (Schutz ebenfalls durch Bauschutzzäune)
- Erhaltung und Schutz der beiden Altholzinseln „Käferhölzle“ auf Flst. Nr. 144 und 149 (Planeintrag)
- Erhaltung und Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens am Ostufer des westlich verlaufenden Bachlaufs auf Flst. Nr. 749 (Planeintrag)

b) Punktuell

- Erhaltung und Schutz des Baumbestandes auf Flst. Nr. 749 (2 Kugelhorn, 4 Spitzhorn, 7 Obstbäume, 1 Linde) im Umfeld des Schulgebäudes (Planeintrag)

7.2 Pflanz- und Pflegegebote

a) Flächenhaft

- Zur Einbindung des Bebauungsplanerweiterungsgebietes in die Landschaft sind entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen einheimische, standortgerechte Heckengehölze mit einer Mindestbreite von 2 m anzupflanzen (Planeintrag).
- Langfristige, naturnahe Bewirtschaftung der Wiesengrundstücke auf Flst. Nr. 127 und 127/1 (Gesamtfläche: 4.282 m²) als Kompensationsmaßnahme (Pachtvertrag).

b) Punktuell

- Auf jedem Baugrundstück sind 1 bzw. 2 Obstbäume zu pflanzen (Planeintrag).
- Darüber hinaus ist jeweils 1 Laubbaum bei dem südlich gelegenen Feldkreuz sowie der Ruhebänk bei dem geschützten Feldgehölz (Biotop Nr. 79) zu pflanzen.

7.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Unbebaute Grundstücksteile sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
- Die Bodenversiegelung ist auf ein unumgängliches Maß zu begrenzen. Garagenzufahrten, Stellplätze und Befestigungen sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen.
- Anfallendes Dachablaufwasser ist in Zisternen zu sammeln und der Überlauf in das nahegelegene Fließgewässer einzuleiten.
- Flachdächer wie Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.
- Zur Optimierung des Energieeinsatzes ist die Niedrigenergiebauweise, der Anschluss an das Nahwärmenetz und die Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik) zu bevorzugen.

8. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Bei der Umsetzung der aufgelisteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Weiterführende Angaben sind Anlage 3 zu entnehmen.

8.1 Schutzgut Mensch

Durch die Erweiterung des Planungsgebietes ergeben sich keine erheblichen Zusatzbelastungen. Allerdings kann es während der Bauphase zu Lärmbelastungen für die angrenzende Grundschule kommen.

8.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet wird sehr stark von ökologisch hochwertigen, zumeist extensiv bewirtschafteten Wiesen, Obstbaumbeständen und Altholzinseln geprägt (vgl. Bestands- und Bewertungsplan, Anlage 1); nach der FFH-Richtlinie geschützte extensive Flachlandmähwiesen grenzen südlich und nördlich an das Planungsgebiet an.

Auf der Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden unumgängliche Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch entsprechende Ersatzpflanzungen kompensiert. Durch langfristige Pacht wird zusätzlich eine ökologische Aufwertung von Dauergrünland erreicht.

8.3 Schutzgut Boden

Im Zuge der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenversiegelung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Diese können im Wesentlichen nur im Bereich begrünter Flächen erhalten bleiben.

Nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, herausgegeben vom Umweltministerium Baden-Württemberg 2006, wurde eine grobe Abschätzung des Kompensationsbedarfs vorgenommen. Eine Eingriffsfläche von 0,46 ha wird in der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ in die Bewertungsklasse „3,5“, in der Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ in die Bewertungsklasse „2,5“, und in der Funktion „Filter und Puffer“ in die Bewertungsklasse „3“ eingestuft. Mehr als die Hälfte (0,23 ha) der Fläche wird versiegelt.

Aus der Berechnungsformel $\text{Kompensationsbedarf} = \text{Fläche} \times (\text{Bewertungsklasse vor dem Eingriff} - \text{Bewertungsklasse nach dem Eingriff})$ ergibt sich für die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ein Kompensationsbedarf von 0,5 ha, für die Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ein Kompensationsbedarf von 0,3 ha und für die Funktion „Filter und Puffer“ ein Kompensationsbedarf von 0,4 ha.

Aus dieser groben Abschätzung geht hervor, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden nur teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Umweltauswirkungen werden daher in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt.

8.4 Schutzgut Wasser

Durch die bauliche Nutzung innerhalb der erweiterten Trinkwasserschutzgebietszone der Tiefbrunnen in Obersäckingen sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten (u. a. Abnahme der Oberflächenwasserretention und der Grundwasserneubildung, Zunahme des Oberflächenabflusses, der Erosion und der Austrocknung).

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (vgl. 1.3.3) werden verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung festgelegt. Aufgrund der aufgeführten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert.

8.5 Schutzgut Klima/Luft

Die lokalklimatischen Funktionen innerhalb des Planungsgebietes werden durch die Bodenversiegelung beeinträchtigt. Allerdings sind angesichts der vorgesehenen Maßnahmen der Begrünung und Niederschlagswasserbewirtschaftung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

8.6 Schutzgut Landschaft

Das am Ortsrand gelegene Planungsgebiet wird wesentlich von Wirtschaftswiesen unterschiedlicher Ausprägung, einzelnen Obstbäumen und Altholzinseln geprägt. Im Zuge der Baugebietserweiterung nach Osten wird die künftige Baugrenze sehr nah an die landschaftsbildprägende und ökologisch hochwertige Streuobstwiese heranrücken. Deshalb werden im Rahmen der bauleitplanung umfangreiche Pflanz- und Pflegegebote (vgl. 1.3.2) festgelegt.

Aufgrund der verschiedenen Ausgleichs- und grüngestalterischen Maßnahmen werden erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft nicht erwartet.

8.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die - gegenüber der ursprünglichen Flächennutzungsplanung - wesentlich kleinflächigere Erweiterung des Baugebietes wurde eine städtebauliche Abrundung nach Südosten erreicht. Außerdem wurde es dadurch möglich, ökologisch hochwertige Struktur- und Vernetzungselemente in Natur und Landschaft (Biotop Nr. 77/Nasswiese, Obstbaumbestand, Altholzinseln) zu erhalten. Auf eine zeitweise favorisierte Planungsvariante (Gebietserweiterung nach Nordosten in die FFH-Gebietskulisse) konnte ebenfalls verzichtet werden.

Insgesamt kann die mehrfach optimierte Planung unter den Gesichtspunkten einer flächensparenden Bauweise in Verbindung mit einem umfangreichen Kompensationskonzept gerechtfertigt werden.

8.8 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Naturschutzgesetz

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB erfolgte eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. Anlage 3). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfassende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

8.9 FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchungen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planungsraum selbst nicht, jedoch in seinem direkten Umfeld vorhanden (Biotoptyp: Artenreiche Flachlandmähwiesen). Eine ursprünglich nach Nordosten vorgesehene Baugebietserweiterung wurde aus naturschutzfachlichen Gründen verworfen.

9. ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf das ökologisch hochwertige und sensible Umfeld sind im Zuge der baubedingten Tätigkeiten (u. a. Baustelleneinrichtung, Bodenabgrabungen, Bodenlagerung, Bauverkehr) zu erwarten. Zur Sicherstellung baurechtlich fixierter Schutzstandards sind während des Baubetriebs regelmäßige Kontrollen erforderlich.

Nach Durchführung der Planung ist ein Monitoring-Bericht zu verfassen.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2010 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Leuserütte“ in Rippolingen vorgenommen. Damit werden 8 Wohnbaugrundstücke auf den Flst. Nr. 743, 749 und 152 ermöglicht und eine städtebauliche Abrundung nach Südosten erreicht. Entgegen der ursprünglichen Planungsabsichten entsprechend dem Flächennutzungsplan 1992 wurde auf eine großflächige Erweiterung des Baugebietes nach Süden verzichtet.

Auf der Grundlage des Landschaftsplanes 2000 folgte eine kleinflächigere Gebietserweiterung nach Osten. Durch die vorgesehene Flächeninanspruchnahme wird ein naturschutzrechtlicher Eingriff vorbereitet, der eine Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Unabhängig davon wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, nicht zu erwarten sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass die in der Umweltprüfung aufgeführten umfangreichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Anderweitige Planungsalternativen sind unter Berücksichtigung der Planungsziele nicht gegeben. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf das sensible Umfeld sind zu erwarten. Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind demzufolge während und nach Verwirklichung der Planung erforderlich.

ANLAGEN

Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan

Anlage 2: Relevanzmatrix

Anlage 3: Prognose der vorhabenbedingten Eingriffe sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Anlage 4: Ergebnisse des Scoping-Verfahrens

Bestands- und Bewertungsplan Bebauungsplan „Leuserütte“, 1. Änderung

1. Geschützte Biotopflächen gem. § 32 Bundesnaturschutzgesetz auf den Grundstücken Flst. Nr. 749 und 134

Bei dem amtlichen Biotop Nr. 77 „Nasswiese Stockmatt“ handelt es sich um einen arten- (insbesondere seggen- und binsen-) reichen Nasswiesenbestand auf magerem Standort. Standorttypische, aus dem Blickwinkel des Artenschutzes wertgebende Pflanzenarten sind anzutreffen, wie beispielsweise Borstgras, Zittergras, Sumpfgroßdistel, breitblättriges Knabenkraut, Sumpfhornklee, Braune Segge, Sumpfergissmeinnicht, Blutweiderich, Sumpfschafgarbe, Blutwurz, Schildehrenpreis.

Im Zuge der baulichen Nutzung des Grundstücks Flst. Nr. 749 darf die geschützte Biotopfläche nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Entsprechende Schutzvorrichtungen nach DIN 18920 sind im Rahmen baurechtlicher Genehmigungen festzulegen.

2. Flächen mit hoher ökologischer Wertigkeit ohne förmlichen Naturschutzstatus

Auf Grundstück Flst. Nr. 152 sind standorttypische Vertreter des FFH-Biototyps „artenreiche Flachland-Mähwiese“ anzutreffen, wie z. B. Glatthafer, Wiesenbocksbart, Ackerwitwenblume, Margerite, Klappertopf, Kuckuckslichtnelke. Östlich schließt sich das Grundstück Flst. Nr. 150 mit einem alten Streuobstwiesenbestand (15 Apfelbäume) mit sehr hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz an. Weiter nördlich und östlich befinden sich die Grundstücke Flst. Nr. 149 und 144 mit zwei naturschutzfachlich und kulturhistorisch bedeutsamen Altholzinseln des „Käferhölzles“.

Aufgrund der hohen Natur- und Artenschutzrelevanz der genannten Grundstücke und ihrer wichtigen Funktion für den Biotopverbund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Naturschutzfachlich unproblematisch ist dagegen die Flächeninanspruchnahme auf den Grundstücken Flst. Nr. 749 (Nord- und Ostteil) und 743. Auf diesen Grundstücken sind relativ artenarme und fette Mähwiesenbestände anzutreffen.

3. Fließgewässer Grundstück Flst. Nr. 705

Der entlang des Gewässerlaufs ausgeprägte standorttypische Vegetationsbestand (u. a. Mädesüß, Bachbunze, Sumpfschwertlilie, Waldsimse, Sumpfdotterblume, Blutweiderich, diverse Seggen) ist aus dem Blickwinkel des Gewässer- und Naturschutzes erhaltenswert.

4. Baumgehölzbestand im Umfeld des Schulgebäudes Flst. Nr. 749

2 Kugelahorn, 4 Spitzahorn, 7 Obstbäume, 1 Linde sowie mehrere Einzelsträucher sind zu erhalten.

Relevanzmatrix Leuserütte

Wirkungsfaktoren	Mensch/ Wohnen	Mensch/ Mobilität	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschafts- bild	Kultur-/ Sachgüter	Wechsel- wirkungen
Baubedingt									
Bodenabgrabungen	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>
Bodenverdichtungen	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>
Baustelleneinrichtung, Staub- und Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>
Anlagebedingt									
Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>
Entwässerung	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-
Veränderung Mikroklima	-	-	<input type="checkbox"/>	-	-	<input type="checkbox"/>	-	-	-
Betriebsbedingt									
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	-	-	-	-	-
Nähr- und Schadstoffeintrag durch Emissionen: Luftverunreinigungen und Stäube, Abwässer und Abfall, Lärm	-	-	<input type="checkbox"/>	-	-	-	-	-	-

Legende

■ relevante, voraussichtlich abwägungserhebliche, nachteilige Auswirkung

□ nachteilige Auswirkung evtl. gegeben, jedoch voraussichtlich nicht abwägungserheblich, aufgrund frühzeitiger Konfliktminimierung/-vermeidung bzw. Entwicklungsmaßnahmen bei der Bauausführung oder aufgrund der Vorbelastung oder weil unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

- keine erhebliche Auswirkung

Prognose von vorhabenbedingten Eingriffen auf die Schutzgüter der Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung

1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen *	+ Beeinträchtigungen ** -				
	Ver- besse- rung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung					X
Versiegelung, Überbauung					X
Reliefveränderung (Flächengröße, Aufmaß, Einschnitte)			X		
Entnahmestellen, Abgrabungen			X		
Lager, Deponien, Aufschüttungen				X	
Dambbauten, Überbrückung		X			
Baustelleneinrichtung, Staub- und Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase				X	
Vegetationsentfernung (Baumschicht)			X		
Vegetationsentfernung (Krautschicht)					X
Gewässer (Verlegung/Ausbau, Entfernung)			X		
Entwässerung, Verdolung von Gräben und Wiesen			X		
Grundwasser (Stau, Absenkung), Entwässerung				X	
Verschattung, Horizonteinengung			X		
Zerschneidung von Wald, Wiesen, Freiflächen, Sichtbezügen				X	
Veränderung Mikroklima, Luft- und Windstau				X	

* Beurteilung im Vergleich zum bestehenden Bestand:

Zeitspanne (vorübergehend, dauerhaft); räumlicher Umfang (groß, klein, relative Größe zur Umgebung und topographische Lage), Intensität, Art und Stärke der Wirkungen (punktuell, großflächig, lokal wirkend)

** Beeinträchtigungen „mittel“ bedeutet, dass ein begründeter Verdacht für eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung besteht; „hoch“ bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zwei Kreuze xx in Spalte „hoch“ bedeutet „sehr hoch“.

1.2 Betriebsbedingte Wirkungen	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besse- rung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
Lagern von Gütern und betriebsbedingten Abfällen		X			
Verkehr: Erzeugung, Umlenkung			X		
Verkehr: ÖPNV-Anbindung		X			
Deponie, Rotte		X			
Nähr- und Schadstoffeintrag			X		
Einbringung fremder Arten (Neophyten, Neozoen)			X		
Emissionen/Immissionen: Stäube, Spurengase, Wasserdampf			X		
Emissionen/Immissionen: Abwässer, Abfall			X		
Emissionen/Immissionen: Erschütterungen, Lärm			X		
Emissionen/Immissionen: Licht, Wärme			X		

1.2.1 Lärm

Eine Zunahme der Lärmbelastigung ist nicht zu erwarten.

1.2.2 Abgase, partikelgebundene Luftschadstoffe und Stäube

Eine Zunahme der Immissionsbelastung ist nicht zu erwarten.

1.2.3 Licht, Beleuchtung

Problematische Beleuchtungen sind nicht zu erwarten.

1.2.4 Strahlung, Elektromagnetische Felder

Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

1.2.5 Wirkungen auf angrenzende Gebiete

Auswirkungen auf angrenzende Gebiete (Biotope, Obstbaumbestände, Altholzinseln etc.) sind zu erwarten.

1.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffe)

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besse- rung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
1.3.1 Boden					
Speicher, Filter, Puffer für Schadstoffe/ Stoffumwandlungseigenschaften				X	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf/Nährstoffkreislauf				X	
Standort und Lebensraum für Bodenorganismen, Pflanzen, Tiere, Menschen					X
Natur- und landschaftsgeschichtliche Urkunde und Archiv		X			
Rohstofflagerstätte, Kulturpflanzen, Nutzung für Lebensmittelproduktion			X		
Bes. lokal/regional bedeutende/empfindliche Bodenarten bzw. -typen		X			
1.3.2 Grundwasser					
Neubildung				X	
Dynamik (Strömung, Flurabstand, zeitl. Regime)			X		
Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)			X		
1.3.3 Oberflächengewässer					
Gewässermorphologie			X		
Dynamik (Strömung, Hochwasser, Abflussregime, Erosion Akkumul.)				X	
Wasserqualität (Schad- und Nährstoffarmut)			X		
Regenwasserrückhaltung, Retention in der Aue			X		
1.3.4 Klima und Luft					
Kaltluftentstehung, -abfluss, -strömungen				X	
Lufthygiene (Durchlüftung von Wohnquartieren, Luftfeuchte, Temperatur)			X		
Luftqualität (Staub- und Schadstoffe)			X		
Örtliche Windrichtungen und -stärken			X		
Besonnung und Reflexion (Temperatur, Bioklima)			X		

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besse- rung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
1.3.5 Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt					
Pflanzenarten/Flora: 1 (Moose, Flechten, Algen)			X		
Pflanzenarten/Flora: 2 (höhere Pflanzen)					X
Pflanzengesellschaften/Vegetation: 1 (Wasser, Boden, Krautschicht)					X
Pflanzengesellschaften/Vegetation: 2 (Strauch- und Baumschicht)		X			
Tierarten: 1 (Wirbeltier-Artengruppen wie Vögel)					X
Tierarten: 2 (Wirbellose-Artengruppen wie Insekten, Gliedertiere etc.)					X
Lebensräume und Biotopkomplexe (ökosystemare topographische Einheiten)					X
1.3.6 Landschaft					
Eigenart des Landschafts-/Ortsbildes				X	
Landschaftstypische Ortsrandgestaltung				X	
Vielfalt und strukturelle Natürlichkeit				X	
Sicht- und Freiraumbezüge			X		
Zugänglichkeit, Betretbarkeit			X		
Erlebbarkeit von Landschaftsräumen			X		
Naherholung, Erlebnis- und Naturerfahrungsraum				X	
Historische Kontinuität			X		
Prägende Einzelschöpfungen (z. B. Bäume)			X		

1.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung und menschliche Gesundheit

1.4.1 Wohnen: keine

1.4.2 Arbeiten: keine

1.4.3 Freizeit und Erholung: keine

1.5 Auswirkungen auf Sachgüter und das kulturelle Erbe

1.5.1 Land- und Forstwirtschaft:

Verlust von naturnahem, extensiv bewirtschaftetem Grünland

1.5.2 Kulturelles Erbe, Denkmäler, historische Besonderheiten, archäologische Schätze:

keine

1.6 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Störung des kleinräumigen Standortmosaiks und Beeinträchtigung hoch spezialisierter Pflanzen- und Tierarten

1.7 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsfolgen

Durch die Eingriffe in Natur und Landschaft sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Umsetzung der im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Beschreibung des Eingriffs	Vorkehrung zur Vermeidung/Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
Schutzgut Mensch			
Baubedingte Umweltauswirkungen	Vermeidung bzw. Reduzierung auf das unumgängliche Maß	Begrünung und Einbindung in das Landschaftsbild	Keine dauerhaften Beeinträchtigungen
Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt			
Beseitigung des vorhandenen Vegetationsbestandes, Störung angrenzender naturschutzwichtiger Flächen	Verminderung der Eingriffsfolgen durch das Aufstellen von festen Bauzäunen	Festlegung von Pflanz- und Pflegegeboten im Bebauungsplan	Ausgleich durch grünordnerische Maßnahmen
Schutzgut Boden, Wasser			
Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	Begrenzung der Bodenversiegelung auf ein unumgängliches Maß	Begrünung unbebauter Grundstücksteile	Eine vollumfängliche Kompensation ist nicht möglich
Lage innerhalb der zukünftigen Schutzzone III b der Badquelle, Beeinträchtigung des südlich gelegenen Biotops, Nr. 77	Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen durch Bauzäune	Niederschlagswassersammlung und Einleitung in angrenzende Fließgewässer	Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Klima / Luft			
Bau- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen	Begrenzung auf das unumgängliche Maß	Be- und Eingrünung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Landschaftsbild			
Veränderung des Landschaftsbildes	Anlage eines 2 m breiten Feldgehölzstreifens und Pflanzung von Einzelbäumen	Anpflanzung von Sträuchern	Ausgleich durch Bepflanzungsmaßnahmen